

Er scheint
den Mittwoch u. Sonn-
abend. Bestellungen wer-
den angenommen bei al-
len Postämtern des In-
und Auslandes sowie bei
der Expedition dieses
Blattes (F. L. Wagener.)

Die Wage.

Preis bei den Fürstl.
Thurn u. Taxischen Post-
ämtern 17 Sgl. 6 Pf.
vierteljährlich.
Anzeigen werden berech-
net: unter 5 Zeilen mit
2 gr. 6 S., von 5—10 Zeilen
5 gr. über 10 Zeilen à 6 S.

Zeitschrift zur Besprechung der Angelegenheiten des Volkes.

Redakteure: Karl Vette und Carl Volckhausen in Detmold,
Eustav Adolf Wolff in Lemgo.

*Tagesereignisse.

Die »National-Versammlung« in Frankfurt tritt nicht so entschieden auf, wie es wol nötig wäre. Die bekannte Mainzer Angelegenheit zeigt dieses deutlich. Nicht einmal den bescheidenen Antrag der Commission: »die National-Versammlung möge beim Bundestage die Ersetzung der preussischen Garnison durch eine hessische nachsuchen und den Wunsch aussprechen, daß die Mainzer Bürgerwehr wieder hergestellt werde, sobald in Hessen ein Gesetz über Bürgerbewaffnung vereinbart sei«, nahm die National-Versammlung an, sondern ließ die Sache auf sich beruhen und ging zur Tagesordnung über. Wir sagen, diesen bescheidenen Antrag! Die Souveränität des deutschen Volks hat die Versammlung berufen und über ganz Deutschland gesetzt — wie soll sich dieselbe noch an den Bundestag, eine Versammlung die nicht vom Volke berufen ist, um Abhilfe wenden können? Mußte sie nicht vielmehr selber das entscheidende Wort führen und den Bundestag nach Hause schicken?! Aber, wie gesagt, nicht einmal auf diesen bescheidenen Antrag ging die Versammlung ein. — Wenn die Versammlung noch einmal so handelt, so wird sie bald das Vertrauen des Volkes erschüttert haben. — Unter den Augen der Nationalversammlung entblödet sich die Frankfurter Polizei nicht, drei deutsche Männer, die Herren Esselen aus Hamm, Pelz aus Schlesien und Dr. Löwenstein auszuweisen. Das polizeiliche Ausweisen, sollte man denken, müßte doch jetzt, da man so viel von Deutschlands Einheit und Freiheit spricht, aufgehört haben. Aber die Polizei scheint derartige Dinge noch nicht zu kennen. Schuldigkeit der Nationalversammlung wäre es übrigens gewesen, eine solche Maßregel, wie diese hier, die ihr auch noch angezeigt worden ist, zu hintertreiben. — Die Ausgewiesenen sind in Begleitung von 1000 Arbeitern nach dem nahe gelegenen Bockenheim gezogen, u. später auch von hier fortgewiesen.

Der Churfürst von Hessen, Friedrich Wilhelm, der »Gestrenge«, zieht »sein« Militär aus Baden zurück; er scheint desselben im eigenen Lande zu bedürfen, denn seine »Unterthanen«, in Oberhessen namentlich, haben keine all zu große Zuneigung zu ihm. Der demokratische Club in Marburg, mit Prof. Bayrhofer an der Spitze, fordert zur Einberufung eines Parlaments der demokratischen Partei, auf den 1. und 15. Juni nach Frankfurt auf. Die Rotenburger Quartangelegenheit ist jetzt endlich entschieden. Der Staat erhält die sämtlichen Besitzungen, die hieraus schon gezogenen Rukungen — 700,000 Rthlr. — behält aber der Churfürst. — Diese 700,000 Rthlr. hätte unserer Ansicht nach der hessische Staat auch sehr gut gebrauchen können. — Man denkt hier an eine oberheinische Republik. —

In Nassau ist der Landtag zusammen. Die Stände haben den Eid der Treue verweigert: Nicht dem Herzoge, sondern dem Vaterlande wollten sie Treue schwören, haben sie erklärt, und als die Regierung ihnen anzeigte, sie würde unter solchen Umständen den Landtag gar nicht eröffnen, gaben sie ihr die bindige Antwort, sie würden sich aus eigener Machtvollkommenheit konstituieren. Da gab natürlich die Regierung nach.

Thüringen neigt sich sehr den republikanischen

Grundsätzen zu. In Altenburg, Coburg, Gotha, auf dem Walde ist die republicanische Partei groß. — Der Herzog von Gotha läßt endlich sein Wild, was so unendlichen Schaden angerichtet hat, abschießen. Er scheint die Zeit zu begreifen. —

Wir haben schon gemeldet, daß der König von Schweden den Dänen zu Hilfe eilt. Seine Truppen, 12000 Mann sollen, Privatnachrichten zu Folge, schon in Jütland gelandet sein. In einem Gefechte gegen die Dänen haben die Hannoveraner bedeutenden Verlust erlitten.

In Wien hat abermals das Volk gesiegt. Der Kaiser hatte eine impertinente Proclamation von Innsbruck aus erlassen, worin er namentlich die Aufhebung der academischen Legion verlangt. Das Militär in Wien wollte diesen Befehl vollstrecken, aber es erhob sich das ganze Volk: Studenten, Bürger Arbeiter, Frauen und Mädchen ergriffen die Waffen, bauten Barrikaden und zwangen so das Militär, die Stadt zu verlassen.

Wir haben über das Ende der pariser Ereignisse vom 15. Mai noch nachträglich zu berichten. — Die National-Versammlung war auseinander gegangen, trat jedoch eine Stunde darauf wieder zusammen, nachdem der Saal durch die Nationalgarde geräumt war. Die Eingedrungenen waren mittlerweile auf das Stadthaus gezogen, um eine neue Regierung zu wählen; L. Blanc, Barbès, Albert, Blanqui, Masspail, Huber, Sobrier, Proudhon, Pierre Leroux und Cabot sollten die Mitglieder der neuen Regierung sein. Ledru-Rollin und Lamartine eilen, während die National-Versammlung zusammenbleibt, an der Spitze der National-Garden, zum Stadthaus und vertreiben die Insurgenten. Des Abends stehen 250,000 Mann der Regierung zu Gebote. Der Aufstand ist mißlungen. Verhaftungen werden vorgenommen. Die National-Versammlung versetzt drei ihrer Mitglieder in Anklagezustand: Courtais, Chef der National-Garde, Barbès und Albert. Gausfidière, der Polizeipräsident, dankt ab. — Dieser Aufstandsversuch mißlung, weil die Arbeiter keine Lust hatten, schon jetzt gegen die Regierung und die National-Versammlung etwas zu unternehmen, da sie noch hoffen, daß ihre Lage verbessert werde. Wenn die Arbeiter mit den Führern einverstanden gewesen wären, so würde das Unternehmen ein anderes Resultat geliefert haben; denn was die Arbeiter in Paris vermögen, haben wir im Februar gesehen. — Die Heuler oder Bitterer, wie man die Rückschrittmänner in der National-Versammlung nennt, werden sicherlich alle diese Vorgänge benutzen. In der darauf folgenden Sitzung trug schon ein Bitterer darauf an, jede bewaffnete Volksversammlung sei zu verbieten, ein anderer verlangte, daß alle Klubs und politische Versammlungen verboten würden — »rückwärts, rückwärts!« Gegen 400 Bürger sind schon verhaftet worden. — Am 21. Mai wurde das große Eintrachtsfest in Paris begangen. Ganz Paris war auf den Beinen, der Zug der Deputationen aus den Provinzen, der Polen, Deutschen, Belgier, Italiener, Abgesandte der öffentlichen Institute, der Nationalgarden u. s. w. dauerte von des Morgens bis des Abends 7 Uhr. Und trotz dem, daß Polizei und Gendarmen den Zug nicht incommodirten, was bei uns in Deutschland noch immer an der Tagesordnung ist, ging alles in der besten Ordnung vor sich! »Es lebe die demokratische

Republik war der Jubelruf dieses Tages. — Fast einstimmig hat die National-Versammlung die Familie der Orleans vom Boden Frankreichs verbannt.

In Spanien gährt's an allen Ecken: Das Militär ist an vielen Orten gegen die bestehende impotente Regierung aufgestanden. Ebenso in Griechenland. Da sind die Provinzen im völligen Revolutionszustande. Die Regierung in Athen ist macht- und rathlos und wird damit zufrieden sein, was das Volk mit ihr anfängt. Dem König will das Volk den Laufpaß geben, weil er zum Regieren unfähig ist.
Den 2. Juni.

S Festes Vertrauen zu der persönlichen Gerechtigkeitsliebe des Fürsten.

Wie schwer es zuweilen sei, vor Gericht Recht zu bekommen, darüber liefern die nachfolgenden Verhandlungen ein recht klares Beispiel. Die Schuld liegt an unsern höchst mangelhaften Rechtszuständen, dem Mangel vernünftiger und verständiger Gesetze, an der Möglichkeit einer falschen Leitung des Prozesses durch den Richter. Fühlbar sind alle diese Mißstände in Deutschland längst geworden und sie erklären genugsam das allgemeine Bedürfnis und die Nothwendigkeit einer gänzlichen Reform in unserer Justizpflege.

An
Seine Durchlaucht,
den gnädigst regierenden Fürsten zur Lippe.

Unterthänigste Bittschrift der Wittve weiland Kornhändlers
B. H. Auffermann in Detmold.

Eine zur Casparischen Concursmasse
gehörigen Summe Geldes von 3370 Rthl.
34 Mgr. 3 Pf. sammt Zinsen des Verzugs betreffend.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Alldings auch eine Handlung der Gnade ist es, doch ungleich mehr noch der Fürstliche Wille für Recht und Gerechtigkeit, welche jetzt die unterthänigst Unterzeichnete für sich anzusprechen im Begriff steht. Sie nahet sich daher Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht mit vollem Vertrauen.

Es handelt sich dabei um die Frage des Mein und Dein zwischen einer Wittve und Ew. Hochfürstlicher Durchlaucht Rentkammer, um die Frage, ob ein klares, einfaches Recht, nach Jahre langen Zögerungen, endlich zu seiner Geltung kommen, oder noch länger der Gefahr ausgesetzt bleiben soll, in juristischen Spitzfindigkeiten unterzugehen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen einer, um den herben Verlust ihres Gatten und Broderwerbers noch tief trauernden und von der Angst, nun auch ein für sich und ihre Kinder unentbehrliches Eigenthum entweder ganz einzubüßen, oder ihm doch vielleicht noch Jahre lang nachsehen zu müssen, hart gequälten Wittve eine offene Sprache gnädigst zu Gute halten.

Vor ihrem hohen Landesherrn glaubt sie wahr sein zu dürfen, aber sie muß es auch sein, wenn sie auf gnädigste Anerkennung ihres Gesuchs will hoffen können. Ganz nothwendig bedarf es der vollen, ungeschminkten Wahrheit, wie solche actenkundig in der Handlungsweise der Fürstlichen Rentkammer sowol als auch in dem gerichtlichen Verfahren der Fürstlichen Justizkanzlei vorliegt.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen zunächst eine kurze Darlegung derjenigen Thatfachen, um die es sich hier handelt, gestatten.

Die Schieder'sche Domainenpacht ging beim Ableben der Ammannin Caspari im Jahre 1835 auf die Casparischen Kinder über, denen hiernächst beim Ablaufe der Pachtzeit die Pacht prolongirt wurde, bis zum Jahre 1839 hin, wo der neue Pächter eintrat.

Die Casparischen Schulden betrugen zu dieser Zeit mehr als 30.000 Rthl., wogegen die Activa in dem Haus- und Meierei-Inventar und einigen ausstehenden Forderungen bestanden.

Als nun zu Johannis 1839 die Uebergabe der Domäne an den neuen Pächter Treviranus erfolgte und das Meierei-Inventar zur käuflichen Ueberlassung an denselben abgeschätzt war, ergab sich ein Werth des Inventars von nur (rund) 18.000 Rthl.

Mit diesem ungünstigen Ergebniss stellte sich sofort eine sehr bedeutende Ueberschuldung des vorhandenen Casparischen Vermögens heraus und sogleich am 3. Juli desselben Jahres erklärten sich daher gerichtlich bei der Justizkanzlei die Casparischen Kinder zur gänzlichen Abtretung desselben an die Creditoren bereit und überwiesen dem Gerichte namentlich jene 18.000 Rthl., welche der neue Pächter als Käufer des Gutsinventars zu zahlen hatte.

Die Justizkanzlei gab diesem lehren auf, die Gelder zu erlegen und setzte dazu Termin an.

Inmittelfst gehörten nun zu den Casparischen Gläubigern auch unter andern die Fürstliche Rentkammer mit einem Pacht rückstande von 3370 Rthl. 34 Mgr. 3 Pf. und Fürstliche Leihcasse-Commission mit einer Darlehensforderung von 3250 Rthl. — und die Fürstliche Rentkammer veranlaßt ihren neuen Pächter, beide Summen von den Kaufgeldern der 18.000 Rthl. direct auszugahlen, so daß dieser in dem zur gerichtlichen Deponirung der gesammelten Kaufgelder für das Schieder'sche Meiereiinventar auf den 26. Juli 1839 bestimmten Termine nur den Rest, also die Gelder nur theilweise wirklich erlegen konnte.

Vorbemerkte Leihcasse-Forderung zu 3250 Rthl. kommt hier indeß nicht weiter in Betracht, sondern nur die Pachtforderung der Fürstlichen Rentkammer zu 3370 Rthl. 34 Mgr. 3 Pf. und zwar dergestalt, daß es ganz unzweifelhaft ist, daß, wenn dieser letztere Betrag der Fürstlichen Rentkammer rechtlich nicht gebührt, derselbe dann der unterthänigst Unterzeichneten auf deren Forderungen an den Casparischen Nachlaß zu gute kommen und darauf bezahlt werden muß.

Wirklich ist nun aber dieser Streitpunkt zu Gunsten der Unterzeichneten entschieden und mußte es rechtlicher Weise auch, weil die Forderung der Fürstlichen Rentkammer aus der, den Casparischen Kindern provocirten Pachtzeit herrührt, daher nur gegen letztere persönlich geltend gemacht werden kann. Es wurde daher erkannt:

»daß die von der Fürstlichen Rentkammer zu Detmold zu der Summe von 3370 Rthl. 34 Mgr. 3 Pf. liquidirten und in dem Prioritätskenntniß sub **N 3** locirten Pachtgeldrückstände, als in dieses Debitwesen nicht gehörig, aus demselben zurückzuweisen seien, mithin der Posten ad 3 cessire.«

Durch diese, vom Hochpreisslichen Oberappellations-Gerichte in zweiter Instanz abgegebene, von der Juristen-facultät in Halle bestätigte und damit rechtskräftig gewordene Entscheidung wurde die Sache in die Lage gebracht, daß wenn jene 3370 Rthl. 34 Mgr. 3 Pf. nicht eigenmächtig durch die Fürstliche Rentkammer eingezogen, vielmehr ordnungsmäßig von dem Schuldner Treviranus gerichtlich erlegt worden wären, dann sofort mit deren Auszahlung an den nun verstorbenen Kornhändler Auffermann hätte verfahren werden müssen.

Allein die mit nichts gerechtfertigte Eigenmacht der nur gedachten Behörde in Einziehung der Gelder und dadurch verhindert Erlegung derselben beim Gerichte hat diese einfache Realisirung der Zahlung verhindert, indem es sich nun erst noch darum handeln soll, ob die Erlegung oder Herausgabe der Gelder von dem Pächter Treviranus oder von der Fürstlichen Rentkammer geschehen müsse!

Ersterer, der Pächter Treviranus in Schieder, als Käufer des Meierei-Inventars hatte die Verbindlichkeit zur Zahlung auf sich und er zunächst ist daher zur nachträglichen Zahlung gerichtlich aufgefordert worden. Er selbst für seine Person ist aber natürlich bei der Sache gar nicht betheiligt, ihm ist es einerlei, ob die Fürstliche Rentkammer die Gelder behält, oder nicht. Auch läßt er selbst sich gar nicht vertheidigen, sondern die Kammer-Anwälte sind es, die im alleinigen Interesse der Fürstlichen Rentkammer den Kampf hartnäckig führen und daraus gerade legt sich unzweifelhaft genug zu Tage, daß die Fürstliche Rentkammer überhaupt nicht die Gelder herauszugeben gedenkt, weder mittelbar durch den Pächter Treviranus, noch unmittelbar selbst, vielmehr, wie es wenigstens den Schein hat, im un-

zeitigen Dienstleister dasjenige behalten will, was ihr doch nicht gebührt.

Das Erkenntnis, was jetzt die Fürstliche Justizkanzlei abgegeben hat, geht aber leider auf die einfachen wiewohl actenmäßige Thatsachen nicht ein, ist dem ungekünstelten einfachen Rechte nicht günstig!

So läge denn für die unterthänigste Bittstellerin die sehr trostlose Aussicht vor, um ihr rechtlich ganz unzweifelhaftes Eigenthum mit den Anwälten der Fürstlichen Rentkammer wohl noch Jahre lang kostspielige Prozesse führen zu müssen, sofern sie nicht der zuversichtlichen Hoffnung leben dürfte, es widerstreite ganz das dem Willen und dem hohen Gerechtigkeits-sinn Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht.

Der bezeichnete Rechtsmissstand in dieser Angelegenheit ist nun zwar in seinem ersten Beginnen durch jene abnorme Handlungsweise der Fürstlichen Rentkammer herbeigeführt, dann aber durch das ihr folgende Verfahren der Fürstlichen Justizkanzlei mehr und mehr ausgebildet und besitätigt worden.

Daß nun aber auch dieses Verfahren des Gerichts ein dem Rechte und der Sache nach ganz ungeeignetes gewesen, dieses haben mehrere Erkenntnisse, sowohl des hochpreislichen Oberappellationsgerichts, als auch verschiedener Juristenfacultäten bestimmt ausgesprochen und außer Zweifel gesetzt.

So brachte das Decret der Fürstlichen Justizkanzlei vom 19. Decbr. 1839 in die Sache die erste Verwirrung. Die Juristenfacultät zu Halle sagt u. a.

»die natürliche Entwicklung der Sache ist durch das Decret vom 19. Decbr. 1839 gehemmt und verschoben.«

Auch behandelte sogar späterhin der Bericht bei Abgabe des Classificationsbescheides die von der Fürstlichen Rentkammer willkürlich eingezogenen Gelder gar nicht als ob sie zur Classe gehörten, ein Verfahren, was den Akten ganz zuwider war und sich gar nicht rechtfertigen läßt.

Würde einem Privatmann eine Handlungsweise, wie die Fürstliche Rentkammer sie sich erlaubte, wohl gestattet und nachgesehen worden sein?

Möchte nun aber auch immerhin in der Connivenz, welche die Fürstliche Rentkammer in der Sachbehandlungsweise seitens des Gerichts erblicken konnte, ein gewisser Verschub liegen zum einstweiligen Festhalten der in ihren Händen einmal befindlichen, ihr aber nicht zukommenden, Gelder, so wurde dadurch in der Sache selbst doch nicht das Mindeste geändert.

Jene Gelder waren, blieben und sind in diesem Augenblick das alleinige und ausschließliche Eigenthum der Unterzeichneten, aber nicht das Eigenthum der Fürstlichen Rentkammer. Diese letztere läßt zwar bis zu dieser Stunde eine factische Detention daran aus, aber sie ist damit nicht in ihrem Rechte, sondern wenn sie es wirklich zu sein glauben sollte, im entschiedensten Irrthume.

Indem nun die unterthänigst Unterzeichnete sich gedrun-gen sieht, wegen dieser Angelegenheit an die höchste Person Ew. Hochfürstl. Durchlaucht selbst sich zu wenden, und Höchst-demselben diese Bittschrift mit dem unbedingten Vertrauen überreicht, ist sie gleichwohl weit davon entfernt, damit einen Akt von Cabinetjustiz erstreben zu wollen. Denn von einer solchen kann da natürlich nicht die Rede sein, wo die bittende Parthei einer Behörde gegenüber steht, die Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Höchst-eigenen Domainen zu verwalten hat.

Unterthänigste Supplikantin geht aber bei ihrem Gesuche von der festen und unerschütterlichen Ueberzeugung aus, daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, Feind jederlei Unrechts, nicht wollen können, daß besonders von den öffentlichen Behörden selbst irgend welches Unrecht absichtlich oder unabsichtlich geübt werde, daß Höchst-sie am allerwenigsten gestatten werden, daß Höchst-ihre Rentkammern bewußt oder unbewußt fremder Gut sich aneignen und daß diese Aneignung zum Bedrud und zur Verkürzung einer Wittve gereiche, die für sich und ihre Kinder des Ubrigen selbst noch wenig bedarf.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht werden es auch nicht anders als mißbilligen können, wenn die öffentliche Verwaltungsbehörde der Fürstlichen Domainen, von irrigem Pflicht-eifer offenbar zu weit geführt, That und Eigenmacht an die Stelle des Rechts selbst setzen und die Fehler oder

Mängel im Gerichtsverfahren etwa benutzen wollte, um das Eigenthum eines Dritten an sich zu ziehen und hartnäckig festzubalten.

Bewandten Umständen nach dürfte bei dieser Angelegenheit die gnädigste Resolution nicht wohl von einem Gutachten der Fürstlichen Rentkammer oder der Fürstlichen Justizkanzlei, ja, aus nicht fern liegenden Gründen, selbst nicht der Fürstlichen Regierung abhängig zu machen sein.

Möchten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht die hohe Gnade haben, Höchst-sich selber die Gerichtsakten vorlegen zu lassen. Blieben Höchst-dieselben dann aber noch irgend zweifelhaft, so dürfte die Vierung eines Gutachtens des hochpreislichen Oberappellationsgerichts in Wolfenbüttel wohl die geeignetste Maßregel sein.

Dasselbe kennt bereits die sehr umfangreichen Akten über das Casparische Debitwesen, indem es bereits mehrere Erkenntnisse darin abgegeben, und es hat einen Theil dieser Akten in diesem Augenblick noch in Händen. Die übrigen Gerichtsakten würden demselben zur Abgabe des Gutachtens gleichfalls mitzutheilen sein.

Auf Ew. Hochfürstliche Durchlaucht setzt die unterthänigste Supplikantin ihre ganze Hoffnung. Sie bittet allerunterthänigst, daß Höchst-dieselben gnädigst geruhen möchten, die Fürstliche Rentkammer anzuweisen, die fraglichen 3370 Rthlr. 3 S. 3 A. sammt den Zinsen des Verzugs, ohne weitere gerichtliche Aufzähligkeiten, unverzüglich der unterthänigst Unterzeichneten auszahlen zu lassen, dahingegen ihre eigene Pachtforderung gegen die Casparischen Kinder geltend zu machen.

In tiefster Devotion ersirkt

u. s. w.

Detmold, 8. März 1948.

(Fortsetzung folgt.)

Salzsele im Mai. Nachdem schon vor mehreren Wochen unser Magistrat von Seiten mehrerer Bürger ersucht worden war, seine gemeinschaftlichen Sitzungen mit dem Stadtrathsorten-Collegio öffentlich zu halten, hätte man fast glauben sollen, derselbe wolle es beim Alten lassen, weil den Antragstellern durchaus keine Erwiderung auf ihre Eingabe seitdem zugegangen war. Wenngleich nun auch wohl einzelne Stimmen, vielleicht aus kleinlichen Rücksichten, sich gewaltig gegen die Öffentlichkeit gesträubt haben sollen, so muß es um so mehr Jedem, der Interesse für die Angelegenheiten unserer Stadt, so wie deren Verwaltung und den Grundsatz zu dem seinigen gemacht hat, daß das Gute und die aus redlicher Ueberzeugung, ausgesprochene Ansicht, nie das halbe Tageslicht zu scheuen brauche, nur erfreulich sein, daß endlich die Öffentlichkeit der magistratischen Sitzungen publicirt ist. Der Tag, an welchem dieselbe gehalten, soll auf einer vor dem Rathhause angehängten Tafel bekannt gemacht, der Gegenstand der Verhandlung aber auf diese Weise nicht mitgetheilt werden. Damit nun aber der Bürger sich Kenntniß von unseren städtischen Angelegenheiten verschaffe, ist es sehr zu wünschen, daß diese Sitzungen fleißig besucht werden möchten, es wird dann jeder die für unser »Gemeinwohl« wirklich strebenden Mitglieder genauer kennen lernen und zu schätzen wissen. Das lange bestandene Mißtrauen der einen Partei gegen die andere wird alsdann schwinden, das gute Einvernehmen nicht gestört und fortan zum Wohle unserer Stadt gewirkt werden können.

Ein Freund der Öffentlichkeit.

F. Berlin, den 13. Mai. (Der Prinz von Preußen). Sie kennen die Angelegenheit Schöffels. Sie wissen, daß Gustav Adolf Schöffel, der Redacteur des Volksfreundes, verhaftet wurde, weil er dem Ministerium zu »frei« geschrieben und die Arbeiter zum Aufruhr gereizt habe. Dies rief eine große Aufregung in unserer Stadt hervor. Die Arbeiter, deren Interesse er in seinem »Volksfreund« gegen die Angriffe der Zwiegbürger und Aristocraten stets mit Energie verteidigt hatte, der »politische Klub«, die Volksversammlung unter den Zelten — ergriffen lebhaft Partei für ihn.

Trotz dem, daß die Arbeiterversammlung seine Unschuld betheuerte, indem sie erklärte, er habe sie nicht zum Aufruhr gereizt, sondern zur Ruhe ermahnt, und 447 Zeugen dies

bezeugen wollten, trotzdem, daß kein Preßvergehen begangen werden kann, da die Freiheit der Presse ausgesprochen ist, trogalle dem wurde Schöffel zu 6 Monaten Festungsstrafe verurtheilt.

Am Abend drehte sich im »politischen Klub« die Debatte um diese Angelegenheit. Schöffel's Vater, der bekannte Schöffel aus Hirschberg in Schlesien, sprach herrliche Worte über den Sohn; er bewies, wie dieser durchaus streng bei seinem Prinzip beharren würde, und deshalb weder im Stande sei, die Appellation, noch die königliche Begnadigung an zu nehmen. Er erklärte, daß er stolz darauf sei, einen solchen Sohn zu haben, ob dieser jetzt gleich in dem Kerker wie ein Verbrecher schmachte, daß er niemals seinen Sohn von der Bahn zurück halten würde, die er nun betreten habe. Am Ende empfahl er den Gefangenen seinen Brüdern den politischen Klub, und bat uns, uns desselben anzunehmen, wenn er, der Vater, als Deputirter in Frankfurt an dem Verfassungswerke arbeite. Der Klub beschloß einen feierlichen Protest gegen Gesetze, welche zum Schutz des alten Systems erfunden, mit diesem System gestürzt sein, und eben war einer mit der Wahl des Comité's beschäftigt, da reichte man den Assessor Jung, dem Präsidenten des Klub's, ein Blatt des pr. Staatsanzeigers, in welchem das Ministerium die Rückberufung des Prinzen von Preußen dekretirte.

Fortsetzung folgt.

Nachricht für Auswanderer!

Am 15ten Juni werden von dem Herrn Heineken in Bremen folgende Schiffe nach Nord-Amerika expedirt:

Das Schiff *Rapier*, Capitain Ramsay
nach Newyork.

„ „ *Tom Corwin*, Cap. John Manson
nach Philadelphia.

Der Ueberfahrtspreis beträgt für Familien
Vierzig Thaler Gold pr. Kopf.

Auswandern, welche diese Gelegenheit zur Ueberfahrt benutzen wollen, ersuche ich, sich baldigst bei mir zu melden.

H. Stavenüter,

Detmold, 1. Juni 1848. Neustadt N. 146.

Lemgo. Das ehemalige Fausische Wohnhaus an der Mittelstraße, bislang vom Schreiber Lübke bewohnt, steht auf Michaelis d. J. zu vermietthen. Näheres sagt die
Wwe. Köhne, Papenstraße.

Detmold. Der Kaufmann Stamm hieselbst hat schon mehrfach seine Goldbergerischen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten als probat empfohlen. Auch meine Frau hat — auf mehrfachen Anrathen von Personen, welche diese Ketten bereits gegen rheumatische Krankheiten mit dem günstigen Erfolge angewandt hatten — sich veranlaßt gefühlt, eine solche Kette gegen rheumatische Zahnschmerzen zu gebrauchen, und ist der Erfolg ein so unglaublich rascher und günstiger gewesen, daß ich mich dadurch veranlaßt sehe und für verpflichtet halte, dieß zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Niere, Mehgermeister.

Bitte um Erklärung!

Seit dem 9. März sind Petitionen aus allen Theilen des Landes in Betreff der pachtweisen Ueberlassung von Domainal-Grundstücken an Nothleidende unsern Fürsten eingereicht worden. Letzterer hat den Bittstellern zu wiederholten malen erklärt, ihre Wünsche sollten befriedigt werden. Aber trotzdem geschieht fast Nichts. Die Staatsbürger, welche um die Ueberlassung gedachten Landes petitionirt haben, sind der großen Mehrheit nach noch nicht befriedigt. Es wird nun gefragt, wie reimt sich das? Der Fürst bewilligt und es geschieht doch Nichts! Stehen vielleicht einige Herren von der Rentkammer, die sich der allgemeinen Liebe des Landes erfreuen, über den Fürsten so mächtig, daß sie uns nennen, damit wir diese »Volksfreunde« durch eine Massen-Demonstration zur Bewilligung gedachten Gegenstandes auffordern können.

Mehre Volksfreunde.

Detmold, den 30. Mai. Einem geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich das Geschäft (in Schmiede-Arbeiten) meines verstorbenen Mannes H. Respohl fortführen werde, und alle in dieses Fach schlagende Arbeiten übernehme.

Ich bitte um ferneren gütigen Zuspruch, verspreche prompte und reelle Bedienung.

Amalia Respohl Wwe.
wohnhaft in der Ersterstraße.

Am Montage den 12ten Juni wird zur Feier des zweiten Pfingsttages Musik und Illumination zu Pyrmont in der großen Allee stattfinden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Detmold. Die Entfernung meines Ehemannes Mar Koch von hier hat, wie ich erfahren, mehrfach zu dem Gläubigen Veranlassung gegeben, daß sein Kürschner-Geschäft dadurch außer Betrieb gestellt sei. Indem ich diese Meinung als eine irrthümliche bezeichne, erlaube ich mir zur Kenntniß unserer geehrten Kunden die Versicherung gelangen zu lassen, daß ich das Geschäft unter prompter und reeller Bedienung noch fortzusetzen beabsichtige.

Antonie Koch.

Bescheidene Frage.

Erdbbruch. Warum sind gerade in unserer Compagne »Cappel« die Vorseher von der Bürgerwehr frei?

H. Schmidt.

Als Ablagerungsort des Lemgoer Unraths können die »Baterländischen Düngergruben«, welche zweimal wöchentlich ausgefahren, gerühmt werden. Diese Gruben würden zu leer sein, wenn Lemgo solche nicht füllte, sie pflegen aber leicht bei warmer Witterung, wie jetzt, zu sinken.

Detmold. Ich beabsichtige meinen Garten am Steinstofe, circa 1 Scheffelsaat groß, mit einem massiven Gartenhause, unter der Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich bald bei mir einfinden, um die Bedingungen des Verkaufs zu erfahren.

G. Laue, Schlossermeister.

Neue Rheinische Zeitung.

Organ der Demokratie.

Gemäß Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre erscheint die »Neue Rheinische Zeitung« von 1. Juni an täglich, in groß Folio-Format.

Die obere Leitung der Reaction übernimmt Hr. D. Karl Marx, ehemaliger Redacteur der »Rhein. Zeitung«.

Der Abonnementspreis beträgt: Für das Vierteljahr in Köln 1 Thlr. 15 Sgr. Für alle übrigen Orte Preußens 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Außerhalb Preußens mit Zuschlag des fremden Zeitungsposts.

Der Abonnent für den Monat Juni kann nur unter gleichzeitiger Bestellung des nächsten Quartals (Juli, August, September) geschehen. Der Preis dieses vierteljährigen Abonnements beträgt für Köln 2 Thlr., auswärts 3 Thlr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes; — für Köln in der Expedition bei W. Clouth, St. Agatha Nr. 12, Köln.

Fernere Actienzeichnungen werden entgegenommen in der Expedition der Zeitung bei Hrn. W. Clouth, St. Agatha Nr. 12, Köln.

Auswärtige werden gebeten, sich ebenfalls dorthin franco zu wenden.

Briefkasten.

† — Derlinghausen den 20. Mai: wird aufgenommen. —
(†) Kurzer Bericht der 7ten und 8ten Sitzung der constit. Nat.-Vers. zu Frankfurt: für die nächste Nr. — B aus Westfalen, Ende Mai die Wünsche der Altgesellen in Bielefeld. — Salzuflen, den 18ten Mai: der Freiheitsbaum in Schotmar wieder umgehauen. — N Freiheit der Predigerwahlen von Seiten der Gemeinden. — Erwiderung des Amtsrath Liebig für die nächste Nummer. Lemgo 2. Juni.

Hierbei eine Beilage.

Beilage zu № 21 der „Wage“.

Erwiderung

auf die sogenannte Berichtigung in Nr. 6. der „Vaterländischen Blätter“, den Kampmann-Knippingschen Proceß betreffend.

(Beschluß.)

Gener willkürliche, auf keiner gesetzlichen Basis beruhende Grundsatz ist eine richterliche Erfindung neuerer Zeit zum Schutz des Polizei-Regiments und der Bureaucratie, welche letztere hierdurch gegen alle Verantwortlichkeit wegen begangener Widerrechtlichkeiten im Amte geschützt ist. Freilich steht dem Verletzten der Weg der Beschwerde an die Regierung offen, es ist dieses jedoch nach dem seitherigen Geschäftsgange eine reine Formalität, da dem Beamten die Beschwerde zum Bericht mitgeteilt zu werden pflegt und ein weiteres Verfahren über die Begründetheit der erhobenen Beschwerde nicht zugelassen wird, wenigstens innerhalb 20 Jahren nicht zugelassen ist.

Wenn also der angeklagte Beamte nicht etwa so aufrichtig ist, die ihm vorgeworfenen Widerrechtlichkeiten in dem geforderten Berichte einzuräumen und somit selbst sein Urtheil zu fällen, so liegt die Unmöglichkeit vor, ihn zur Verantwortung zu ziehen. Die Justiz-Canzlei verwies in dem vorliegenden Falle den Kläger an die Regierung, als die dem ic. Knipping vorgesehene Behörde, letztere verwies ihn dagegen wieder zurück an die Justiz-Canzlei, aus welchem Benehmen deutlich genug hervorgeht, daß weder die eine, noch die andere Behörde ernstlich Willens war, dem ic. Kampmann gegen die vom Amtsrath Knipping erduldeten Mißhandlungen Satisfaction zu verschaffen.

Der Einsender erklärt die Syndicatsklage in dem erörterten Falle jedoch unter der Voraussetzung für begründet, wenn Kampmann Thatsachen behauptet, aus welchen ein böser Vorfall oder eine Fahrlässigkeit zu folgern sei; in dem vorliegenden Falle seien aber derartige Thatsache nicht behauptet, daher die Klage wegen mangelnder Begründung habe zurückgewiesen werden müssen.

In der Klageschrift ist aber behauptet worden, daß Kampmann, als er in erlaubter Art dem Betriebe seines Handwerks nachgegangen, auf Befehl des Amtsrath Knipping von dessen Polizeigehülfen überfallen, an das Amt geschleppt, hier von dem ic. Knipping verhöhnt und beschimpft, sodann aber auf seinen Befehl ins Gefängnis gebracht und hier zwei Tage gefangen gehalten worden sei. Es war diese Behandlung um so grausamer, da der ic. Kampmann während seiner Gefangenschaft von dem Gefangenwärter sogar am Sonntage zu schwerer Arbeit angehalten ist, ohne daß nur im Geringsten für seine Beförderung gesorgt wurde. Zum Glück führte Kampmann einige Groschen bei sich, wofür er durch Vermittlung des Gefangenwärters ein Brod kaufen ließ, womit er sich zwei Tage hindurch beköstigen mußte.

Genügen Fürstlicher Justiz-Canzlei diese Thatsachen nicht, um daraus einen bösen Vorfall oder eine Fahrlässigkeit zu folgern, so muß sie nothwendig annehmen, der Amtsrath Knipping sei unzurechnungsfähig und das dem Kampmann betroffene Unglück demnach durch Zufall herbeigeführt, da ein jeder Richter wissen muß, ob rechtlicher Grund zu einer angeordneten Verhaftung vorliegt oder nicht.

Die Justiz-Canzlei hat sich der Entscheidung der bei ihr angebrachten Justizsache unter einem gesetzlich nicht gebilligten Vorwande entzogen, die Entscheidung in der Sache selbst verweigert, sich also in dieser Sache allerdings eine Rechtsverweigerung zu Schulden kommen lassen, und hiermit ist auch der Einsender des Aufsatzes in den „Vaterländischen Blättern“ im Wesentlichen einverstanden, nur der dafür gewählte Ausdruck scheint ihm zu mißfallen, weshalb er diesen, wiewohl ohne Erfolg, zu bemängeln versucht hat.

Mit demselben Rechte hat sich Kampmann über das Benehmen der Regierung in dieser Sache zu beschweren, da sie kraft ihres Ueberaufsichtsrechts über die Justizbehörden berechtigt und verpflichtet war, der Beschwerde wegen verweigerter Justiz abzuwehren, mithin der Justiz-Canzlei

zu befehlen, den bei ihr anhängig gemachten, zu ihrer Competenz gehörenden, Rechtsstreit nach den Grundsätzen des Rechts zu entscheiden. Zum Schluß erklärt der Einsender die allerdings nicht ohne Absicht hingeworfene Bemerkung, daß in den letzten 20 Jahren kein Proceß gegen den Fiscus entschieden sei, einerseits für bedeutungslos und andererseits für unrichtig. Bedeutungslos soll die Bemerkung nach Meinung des Einsenders sein, weil durch geregelten Instanzenzug und Jedermann frei stehender Actenverschiedung die Rechtsicherheit feststehe. Allein die Wohlthat der Actenverschiedung ist mit großen Kosten verbunden, sie kommt daher nicht Jedermann, sondern nur dem Reichen zu Gute, während der Arme darauf verzichten muß.

Um auch den Armen in ihren Proceßsachen dieses, seit her nur den Reichen oder doch Wohlhabenden zustehende, Vorzugsrecht zu verschaffen, wäre es wünschenswerth, daß sich die hiesigen Anwälte gemeinschaftlich mit einer Vorstellung an alle Facultäten wendeten und die auswärtigen Rechtsgelehrten aufforderten, die Erkenntnisse in Armen-Sachen gratis zu ertheilen, was wahrscheinlich nicht abgelehnt werden würde.

Schließlich ist noch die Angabe des Einsenders in Betreff des Heyderstädtschen Proceßes gegen den Fiscus dahin zu berichtigen, daß diese Entscheidung keineswegs in den letzten 20 Jahren ertheilt ist, dieser Fall daher zur Berichtigung der diesseits aufgestellten Behauptung nicht benutzt werden kann.

In Nr. 8 der „Wage“ hat sich auch der Herr Amtsrath Knipping über diese ihn betreffende Angelegenheit geäußert, der Einsender des Rechtsfalls konnte sich jedoch nicht überwinden, auf jene Schmähungen irgend Etwas zu erwidern.

Der fragliche Vorfall ist ganz der Wahrheit gemäß und möglichst schonend dargestellt, lediglich in der Absicht, um derartige willkürliche Verhaftungen für die Zukunft zu verhindern.

Der vom Amtsrath Knipping dem Einsender gemachte Vorwurf der „Verlästerung“ entbehrt daher aller Begründung.

Derlinghausen, den 21. Mai.

(Beschluß.)

In einer am 24. April c. stattgehabten Versammlung der Schulinteressenten, in welcher das Sachverhältnis dargestellt wurde, erhob sich zwar direct keine einzige Stimme gegen die Ausführung des Schulbaues, noch ward ein Aufschub beantragt; dagegen ward von einer Anzahl Einlieger hiesigen Orts gegen die bisher übliche Concurrentz zu den Kosten protestirt. Unterzeichneter ist nun mit dem Verfasser des Aufsatzes in № 16 der „Wage“ einverstanden, daß die gesetzliche Beitragspflicht für den Einliegerstand drückend ist, theilt indeß nicht seine Ansicht in Bezug auf die von ihm hervorgehobenen Ausnahmen. Denn wenn solche stets in Betracht kommen sollten, so müßte jede Verordnungsung von einem Heer von Ausnahme-Gesetzen begleitet sein. — Da in jener Versammlung, der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1826 halber, den Einliegern eine Entbindung von ihrer Beitragspflicht ohne Weiteres gar nicht zugesagt werden konnte, indem dazu, grade so wie zu einem andern Repartitions-Maßstabe, als z. B. wie der Orts-Deputirte Kaufmann Ebbinghaus vorschlug, zur Hälfte nach dem Contributions-Fuße, — unbedingt alle Colonnatsbesitzer, wovon jedoch nur ein kleiner Theil gegenwärtig war, die Zustimmung hätte ertheilen müssen, — so proponirte der Colon und Glaser Gröppel, welcher Einlieger-Familien in seinem Hause Wohnung giebt, daß die Colonnatsbesitzer die für die Einlieger hiesigen Orts auf 163 Rthlr. berechnete Beitragsquote zu den Bau- und Einrichtungskosten mit übernehmen möchten. Hierüber konnte aus angegebenen Gründen jedoch weder eine Abstimmung stattfinden, noch viel weniger ein Beschluß gefaßt werden. — Wenn nun aber in dem Aufsatz der Beilage zu No. 16 der „Wage“, ein Protest ausgesprochen wird, daß denjenigen Einwohnern vorgegriffen werde, welche Wohnungen

vermietet haben, und wenn darin auf den Antragsteller ohne allen Grund, die abgenutzte Erzählung vom heiligen Crispin, — welcher trotz seiner Maaßregel bis auf den heutigen Tag unter den Heiligen im Kalender figurirt, — angewendet wird, — so giebt der Verfasser jenes Aufsatze dadurch zu erkennen, entweder, daß er von dem Sachverhältnisse nicht unterrichtet ist, oder daß er geflissentlich die Ausführung des vom Colon Glafer Gröppel gemachten Vorschlags hintertreiben will, — mag er nun bisher die Einlieger seines Hauses von fraglichen Beiträgen liberirt haben oder nicht. Stellt derselbe den fraglichen Vorschlag als eine »Nöthigung« der Hausbesitzer dar, und dagegen eine Erhöhung der Miete in Aussicht, so zeigt er, daß er nicht Lust hat, den von ihm selbst anerkannten Mangel des Gesetzes Abhilfe zu verschaffen. — Denn nicht allein Ehre dem Streben für das Wohl unser Mitmenschen, sondern Ehre denen, die das Streben zur That werden lassen! Letzteres trifft die Colonatsbesitzer der benachbarten Bauerschaft Greste, welche die zahlreichen Einlieger von den Beiträgen zu den Kosten des neubauten Schulhauses gänzlich entbunden haben, und wobei von Ausnahmen nicht die Rede gewesen ist. Hier hat allerdings eine freie Rücksichtnahme Seitens der Hausbesitzer stattgefunden, aber leider gehört sie zu den Seltenheiten, und daß sie bisher den Einliegern nicht viel Heil gebracht hat, das zeigt sich ja grade durch deren in jetziger Zeit zu so vielen Klagen Anlaß gebenden Verhältnisse. Jeder hat ein Recht, zu deren Abstellung seine Meinung zu sagen und Vorschläge zu eröffnen, und darf sich vor allen Dingen davon nicht durch das Bedenken abschrecken lassen, ob er der freien Entscheidung Anderer dadurch vorgreift oder nicht. Denn wer weiß wie lange die Völker hätten warten müssen, wenn sie es auf eine freie Entscheidung ihrer Fürsten und Regierungen hätten wollen ankommen lassen, bis ihnen Dasjenige gewährt wurde, was sie zu ihrem Heil für nothwendig erachteten. —

Um auf das Thema zurückzukommen, so wird bemerkt, daß der hiesige Ortsvorstand sich am 25. v. M. an kaiserliches Consistorium mit dem Antrage wandte, aus den betreffenden Fonds einen Zuschuß zu den Baukosten zu bewilligen, und ist derselbe vornemlich dadurch motivirt worden, daß es den zahlreichen Einliegern des hiesigen Orts zu schwer falle, die gesetzlichen Beiträge zu erschwingen. Hierauf ist denn auch jetzt zur Resolution ertheilt, daß ein Beitrag von 200 Mthlr. erfolgen solle, in der Erwartung, daß solcher vornemlich den Unbemittelten zu Statten komme. Hierdurch ist denn Gelegenheit geboten, theils hierdurch, theils durch den Vorschlag des Hausbesizers Gröppel, die Einlieger von der Beitragspflicht zu entbinden. —

Auch dem Vorschlage im Aufsatze No. 16 der »Wage« wie für die Folge Kosten zu Schulbauten und ähnlichen Zwecken aufzubringen sind, kann hier nicht beigestimmt, vielmehr muß die Ansicht ausgesprochen werden, daß nach Regulirung der gesammten Steuerverhältnisse, jene Kosten und auch das Schulgeld selbst, aus den Landes-Cassen zu berichtigen sind.

J. Schüß.

Aus dem Lippischen, im Mai. (Hudesevitut und deren Ablösung betreffend). Angeregt durch die in No. 25 des »Mtg. und Anzeigeblasses« enthaltene Aufforderung an die Aemter und Magistrate, innerhalb zweier Monate gutachtlich zu berichten, ob unter den dort bestehenden Verhältnissen die Ablösung der Hudesevituten wünschenswerth erscheine oder nicht, erlaube ich mir über diese für die Landwirtschaft so wichtige Frage meine Meinung dem größeren Publikum mitzutheilen. Ich beabsichtige damit nur, diese Frage in den weitesten Kreisen in Anregung zu bringen. — Die Hudegerichtigkeit wird auf sehr verschiedene Weise geübt. Es giebt erstens Bezirke, in denen, sobald es die Witterung im Frühjahr erlaubt, die Wiesen und Weidenkömpe von den »Berechtigten« mit den Schaafen bis Maria-Verk., den 5. April, Walpurgis, Maitag und Gott weiß wie diese Termine alle heißen, ohne die mindeste Vergütung gehütet werden. Zweitens giebt es Gegenden, in denen, sobald die Ländereien abgeerntet sind, eine gemeinschaftliche Hude mit allen Viehgattungen, Schaaf ausge-

nommen, welche nur die sog. Schaafberechtigten treiben dürfen, ausgeübt wird. Es giebt itens Ortsschaften, in welchen die Schaafhudeberechtigten zu Gegenleistungen verbunden sind, z. B. zu der, eine Anzahl von Nächten zu lagern. Und endlich giebt es itens auch ganze Dorfschaften, in denen alle Schaaferechtigt sind, wo deshalb gewöhnlich eine oder mehre Heerden Schaaf gemeinschaftlich gehalten werden. —

Alle diese so lästigen Hudeberechtigkeiten, nur letztere ausgenommen, sind in früheren Zeiten theils durch die Zudringlichkeit der Schäfer erschlichen, theils auch von unsern Vorfahren aus Gleichgültigkeit zugelassen und somit ein Servitut geworden, daß man sie deshalb eher Unrecht, als Recht nennen könnte, liegt auf der Hand, wird aber noch einleuchtender, wenn man bedenkt, daß sie zum allgemeinen Nachtheil der Nichtberechtigten ausgeübt werden, daß die »Berechtigten« ernten, wo sie nicht gesät haben, daß sie den Dünger von fremden Grund und Boden holen und auf ihr Eigenthum bringen, und wäre es darum gewiß nur recht und billig, diese häßlichen Servitute, mögen sie auf einem sogenannten Rechtspruch, oder auf Vertrag beruhen, ohne Weiteres aufzuheben. Aber da sie für die Landwirtschaft von unberechenbaren Schaden sind, so ist es auch wünschenswerth, ja höchst nothwendig, daß sie aufgehoben, oder, wenn sich das nicht bewerkstelligen läßt, durch eine billige Entschädigung abgelöst werden. Dies erhellet wenn man erwägt, daß der Nichtberechtigte, Belastete nicht einmal über seine eigenen Grundstücke nach seinem Wunsche und zu seinem Vortheile verfügen kann. Will er nur die geringste Veränderungen vornehmen, etwa einen Hudekamp brachen, oder etwas Land zu Gartenland machen, gleich treten die Schaafberechtigten dagegen auf, wenn auch der ihnen dadurch möglicher Weise zugefügte Schaden mit dem durch die fragliche Veränderung erzielten Nutzen in gar keinem Verhältnisse steht. —

Ferner, ist es nicht in einem hohen Grade verdrüsslich für den fleißigen besagten Landmann, wenn er es geduldig ansehen muß, daß fremde Schaaf mit dem Korne, das nach dem Aebnten auf seinem Felde liegen geblieben ist, durchgehen, während sein Vieh dafür hungern muß? —

(Fortsetzung folgt.)

(.) **Hildesheim, den 28. Mai.** — Unsere Stadt hat sich aus der geistigen Lethargie, in die sie versunken war, wieder ausgerichtet. Gestern Abend wurde seit 6 Wochen die erste Versammlung unseres Bürgervereins gehalten. Der Saal faßte mehre tausend Menschen. Nach einer einleitenden Rede des Präsidenten Adv. Westrum forderte Adv. Götting zu einer Petition um Amnestie für die Unruhen in unserer Stadt auf; hiergegen sprach Adv. Kollmann: er wolle keine Amnestie von der Regierung, er wie seine Mitbeschuldigten verlangten strenges Recht, doch schlug er eine Adresse an die Nationalversammlung vor, mit der Bitte: Commissarien zur Untersuchung nach Hildesheim zu schicken. Dieser Vorschlag wurde von der Versammlung angenommen. Jetzt erhob sich der Assessor Römer, las Stüves Rede über die Nationalversammlung vor und fragte die Versammlung, ob sie, als sie ihren Vertreter nach Frankfurt gewählt habe, gemeint, ihn zu einer rathgebenden oder constituirenden Versammlung geschickt zu haben. »Wenn, sagte der Redner, die Nationalversammlung zum Beispiel Republik als die beste Verfassung für Deutschland erkennt, soll dann den einzelnen Regierungen ein Veto zustehen?«

Ich warne unser Volk, daß es sich die schwer errungenen Rechte nicht wieder entreißen läßt und fordere die Versammlung zu einer Adresse an die Nationalversammlung auf, daß wir, ein Theil des souverainen hannoverschen, des deutschen Volkes, sie als eine constituirende Versammlung, der allein das Recht zu steht, unsere Verfassung festzustellen, anerkennen. (Bravo!) Zur Ausfertigung einer Adresse für beide Anträge wurde eine Commission ernannt und nach einer Aufforderung zur Gründung eines Turnvereins, wobei Adv. Westrum meinte, daß er sich schwerlich zu Zwecken, wie die hannoversche Bürgergarde, verwenden lassen werde, und einem Hoch auf Weinlagen wurde die Versammlung geschlossen.